



W. Kurz, Vorsitzender des Rates der Volkskommissare der Autonomen Sozialistischen Sowjet-Republik der Wolgadeutschen

Dekret über die Autonomie der Wolgadeutschen

Zwecks Verstärkung des Kampfes um die soziale Befreiung der deutschen Arbeiter und der deutschen armen Bevölkerung des Wolgagebietes und in Entwicklung der Prinzipien, die den Statuten des am 30. Mai d. J. bestätigten Kommissariats für deutsche Angelegenheiten des Wolgagebietes und des Beschlusses des Rates der Volkskommissare vom 26. Juli d. J. zugrunde gelegt sind, sowie im Einvernehmen mit den einmütig ausgedrückten Wünschen des ersten Kongresses der Räte der deutschen Kolonien des Wolgagebietes beschließt der Rat der Volkskommissare:

1. Die Ortschaften, die von deutschen Kolonisten des Wolgagebietes besiedelt und laut den Statuten des Kommissariats des Wolgagebietes in Bezirks-Deputierten-Räte ausgeschieden sind, bilden auf Grund des Paragraphen 11 des Grundgesetzes der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik eine Gebietsvereinigung mit dem Charakter einer Arbeitskommune, in deren Bestand die betreffenden Teile des Territoriums des Kamyschiner und Atkarsker Bezirks im Saratower Gouvernement und des Nowousensker und Nikolaewsker Bezirks im Samarer Gouvernement eingereiht werden.

2. Alle Fragen, die aus der Bildung der neuen territorialen Vereinigung mit deutscher Bevölkerung auf-tauchen, werden auf gewöhnlichem Wege entschieden, wobei das Kommissariat für deutsche Angelegenheiten des Wolgagebietes und die Samarer und Saratower Gouvernements-Deputiertenräte verpflichtet werden, unverzüglich eine Liquidationskommission zu wählen,

um diese Vereinigung in kürzester Frist zum Abschluß zu bringen.

3. In genauer Übereinstimmung mit dem Paragraphen 11 des Grundgesetzes wählt der Kongreß der Deputiertenräte des ausgeschiedenen Territoriums mit deutscher Bevölkerung ein Vollzugskomitee, das das Zentrum der sozialistischen Sowjetarbeit unter der deutschen werktätigen Bevölkerung bildet, die genaue Durchführung der Dekrete und Verordnungen der Sowjetmacht überwacht und in dieser Beziehung alle notwendigen Direktiven an Ort und Stelle erteilt.

4. Die ganze Macht an Ort und Stelle innerhalb der Grenzen, die durch den 61. Paragraphen des Grundgesetzes in dem laut Paragraph 1 vereinigten Territorium bezeichnet sind, gehört dem Vollzugskomitee, das von dem Kongreß der Deputiertenräte der deutschen Kolonien des Wolgagebietes gewählt ist, und den örtlichen Räten der deutschen Arbeiter und der deutschen armen Bevölkerung.

5. Alle Maßnahmen der Sowjetmacht, die auf die Verwirklichung der Diktatur des Proletariats und der armen Bevölkerung, sowie auf die Umgestaltung des ganzen politischen und ökonomischen Lebens auf sozialistischen Grundlagen gerichtet sind, werden in dem oben genannten Gebiet, das von deutschen Kolonisten besiedelt ist, von dem Vollzugskomitee der Deputiertenräte der deutschen Kolonien des Wolgagebietes durchgeführt.

6. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vollzugskomitee der Deputiertenräte der deutschen Kolonien des Wolgagebietes und den Gouvernements-Deputiertenräten werden zur Schlichtung dem Rat der Volkskommissare und dem Zentral-Vollzugskomitee unterbreitet.

7. Das kulturelle Leben der deutschen Kolonisten: der Gebrauch der Muttersprache in den Schulen, in der örtlichen Administration, im Gericht und im öffentlichen Leben unterliegt laut der Sowjet-Konstitution keinerlei Beeinträchtigung.

Der Rat der Volkskommissare drückt die Überzeugung aus, daß bei Verwirklichung dieser Bestimmungen der Kampf um die soziale Befreiung der deutschen Arbeiter und armen Bevölkerung im Wolgagebiet keinen nationalen Zwiespalt hervorruft, sondern, im Gegenteil, zur Annäherung der deutschen und russischen werktätigen Massen dient, deren Eintracht das Unterpfand ihres Sieges und ihrer Erfolge in der internationalen proletarischen Revolution ist.

Moskau (Kreml), 19. Oktober 1918.

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare:

W. Uljanow (Lenin)

Sekretär des Rates der Volkskommissare:

L. Fotiewa.

Beschluß des 11. Gebietskongresses der Räte des Gebiets der Wolgadeutschen über die Proklamierung der Autonomen Sozialistischen Sowjet-Republik der Wolgadeutschen

Die große Oktoberrevolution, die Verkünderin der Weltrevolution, befreite alle unterdrückten Nationen des ehemaligen zarischen Rußlands von der Unterjochung der zarischen Selbstherrschaft und der bürgerlichen Knechtschaft, und die erste Arbeiter- und Bauernregierung deklarierte das Prinzip der freien Selbstbestimmung der Völker.

Am 19. Oktober 1918 hat der Rat der Volkskommissare der RSFSR, beschlossen, das erste autonome Gebiet